

**„Förderverein Ahrweiler Freiheitswochen“**

**§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Ahrweiler Freiheitswochen“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein den Namen "Förderverein Ahrweiler Freiheitswochen e.V."
- (2) Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.
- (3) Vereinssitz ist Bad Neuenahr-Ahrweiler
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein fördert die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens i.S.v. § 52 Abs. 2 Ziffer 13 AO sowie das demokratische Staatswesen i.S.v. § 52 Abs. 2 Ziffer 24 AO. Hierzu fördert der Verein insbesondere das bürgerschaftliche Engagement, regt freiheits- und friedenspolitische Aktivitäten an, gestaltet und unterstützt sie. Der Verein will damit bestehende Vorurteile abbauen, gegenseitiges Vertrauen schaffen und die Toleranz in der Gesellschaft stärken.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere durch die jährliche ggf. auch zweijährliche Durchführung der „Freiheitswochen - Ahrweiler Freiheitswochen“ verwirklicht. Darüber hinaus soll in diesem Rahmen jeweils die Verleihung des „Freiheitswochen - Ahrweiler Freiheitspreises“ an verdiente Persönlichkeiten, Gruppen oder Institutionen eine zukunftsorientierte und beispielhafte Wirkung für die Weiterentwicklung moderner und freiheitlicher Gesellschaftssysteme haben.
- (3) Der Verein will damit auch zur Verständigung der Kulturen, Religionen und Menschen beitragen und den gesellschaftlichen Dialog über Friedens- und Freiheitskonzepte nachhaltig fördern. Der Verein will dabei einmalige historische „Mahnmale“ im Ahrtal (z.B. ehemaliger Regierungsbunker) als Anknüpfungspunkte nutzen, um sich mit den zukünftigen gesellschaftlichen Herausforderungen auseinanderzusetzen.
- (4) Der Verein versteht sich als „Mediationsplattform“. Im Dialog der Generationen und Kulturen soll der Blick für eine friedliche und freiheitliche Zukunft geschärft und insbesondere die Jugend für ein vielfältiges, tolerantes und demokratisches Miteinander begeistert werden.
- (5) Der Vereinszweck soll auch durch die Aufforderung an Mitglieder und Dritte erreicht werden, Spenden zu leisten und damit die Arbeit des Vereins und insbesondere den Zweck §2(2) zu fördern und zu unterstützen.
- (6) Zur Verwirklichung seines Vereinszwecks kann sich der Verein an anderen Vereinen oder Gesellschaften beteiligen.

### **§3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Mitglieder können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand im Rahmen der Umsetzung des Zweckes gemäß § 2 Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die seine Ziele unterstützt und die Gewähr bietet, den Verein bei der Verfolgung seiner Ziele in besonderer Weise wirkungsvoll zu unterstützen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand richten und PreisträgerInnen vorschlagen. Vorschläge für PreisträgerInnen müssen eingehend schriftlich begründet sein und die Leistungen ausführlich darstellen, die den Vorgeschlagenen als KandidatInnen für den „Freiheitspreis - Ahrweiler Freiheitspreis“ ausweisen. Vorschläge sind beim Vorstand einzureichen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt eines Vereinsmitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (7) Verstößt ein Mitglied schuldhaft in schwerer Weise gegen die Ziele, die Satzung oder die Interessen des Vereins, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

- (8) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich zu informieren und persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (9) Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand, so entscheidet der Vorstand über einen Ausschluss. In begründeten Fällen kann der Beitrag vom Vorstand gemindert oder erlassen werden.

## **§5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand (§6)
- (2) Die Mitgliederversammlung (§7)
- (3) Der Beirat (§8)

## **§6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Sekretär, dem Schatzmeister und dem Pressesprecher sowie bis zu vier Beisitzer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden i.S.v. § 26 BGB vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine unbegrenzte Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils in besonderen Wahlgängen gewählt. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Amtsgeschäfte solange weiter, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere obliegt dem Vorstand die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht einem hauptamtlichen Geschäftsführer übertragen worden sind. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand ist für die Beschaffung, Verwendung und Verwaltung der Mittel bzw. zweckgebundenen Fonds/Konten verantwortlich. Er kann Aufgaben innerhalb und außerhalb des Vorstandes delegieren und einzelnen Vorstandsmitgliedern und Vereinsmitgliedern bestimmte Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der „Ahrweiler Freiheitswochen“. Das jeweilige Grundkonzept und die Schwerpunktthemen werden zeitgerecht durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gebilligt. Der Vorstand wird durch den Beirat beraten.
- (6) Der Vorstand bereitet die Wahl der PreisträgerInnen für den „Freiheitspreis – Ahrweiler Freiheitspreis“ vor. Nach einer gründlichen Diskussion innerhalb des Vorstandes wird der Mitgliederversammlung ein gewichteter Vorschlag mit bis zu 3 Nominierungen unterbreitet.

Die Entscheidung über die Nominierung muss im Vorstand mit Zweidrittelmehrheit gefällt werden. Hat ein Mitglied einen schriftlich begründeten Vorschlag eingereicht, ist es zur Vorstandssitzung, auf der darüber beraten wird, einzuladen.  
Der Vorstand wird durch den Beirat beraten. Der Beirat kann dem Vorstand geschlossenen Vorschläge und Anregungen unterbreiten.

- (7) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört auch die Erarbeitung und Veröffentlichung über Ziele und Aktivitäten des Vereins. Der Vorstand kann über die in §2 (3) genannten Aktivitäten weitere Angebote von Veranstaltungen anstoßen, wenn sie den in §2 genannten Zielen entsprechen.
- (8) Die Vorstandssitzungen finden regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, statt. Mindestens einmal im Jahr ist eine Vorstandssitzung vereinsöffentlich durchzuführen. Die Mitglieder haben Rede-, aber kein Stimmrecht. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen und unter Beifügung der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so wird innerhalb einer Woche eine erneute Vorstandssitzung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von §6(6). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden.  
Beschlüsse zu Veranstaltungen und Aktionen gemäß §2 Ziffer 2 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit im Vorstand.
- (9) Der Vorstand kann Änderungen oder Ergänzungen der Satzung von sich aus vornehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht. Soweit sich diese Änderungen auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über die bei Wahlen und Beschlüssen notwendigen Mehrheiten und über die Verwendung des Vermögens beziehen, sind entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuholen. Etwaige Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (10) Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (11) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- (12) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Sofern hauptamtliche Vereinsmitarbeiter eingestellt wurden, ist der Geschäftsführer ihr Vorgesetzter. Über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie über die Behandlung von Mitgliedern entscheidet allein der Vorstand. Der Geschäftsführer benötigt für sämtliche Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen, die Genehmigung des Vorstands. Der Geschäftsführervertrag kann weitere Einzelheiten der Zuständigkeit des Geschäftsführers regeln.
- (13) Bei Mitgliederversammlungen hat der hauptamtliche Geschäftsführer anwesend zu sein. Er darf an Vorstandssitzungen teilnehmen und ist sogar dazu verpflichtet, sofern dies der Vorstand wünscht. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (14) Die Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

## §7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens zwanzig Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen und bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung genehmigt die geprüfte Jahresabschlussrechnung und den Jahresbericht und entlastet den Vorstand. Sie bestellt zwei RechnungsprüferInnen, die weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören dürfen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt ein-/zweijährlich den/die Preisträger (maximal zwei) entsprechend der Vorschläge des Vorstandes.
- (6) Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Punkte:
  - a) zusätzliche Aufgaben des Vereins
  - b) Satzungsänderungen
  - c) Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - d) Gebührenbefreiungen einzelner Mitglieder
  - e) An- und Verkauf von Vereinsvermögen, soweit ein Betrag in Höhe von 5.000 € im Einzelfall überschritten wird
  - f) Belastung von Vereinsvermögen
  - g) Beteiligung an Gesellschaften und anderen Vereinen, die dem Vereinszweck gem. §2 entsprechen
  - h) Aufnahme von Darlehen ab 10.000 €
  - i) Auflösung des Vereins
  - j) weitere Angelegenheiten nach Vorlage durch den Vorstand.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Sekretär geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist und mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen. Jedes natürliche oder juristische Mitglied hat eine Stimme. Die Wahrnehmung des Stimmrechts für eine juristische Person muss legitimiert sein. Jede anwesende Person kann nur ein Stimmrecht ausüben. Eine Vertretung bei der Beschlussfassung ist mit Ausnahme von Beschlussfassungen der Gründungsversammlung nicht möglich.

- (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Änderungen der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Über Änderungen der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn in der Einladung zur Versammlung bereits dieser Tagungsordnungspunkt verzeichnet ist und der vorgesehene neue Text schriftlich beigefügt ist.

## **§8 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf, maximal zwanzig Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für drei Jahre schriftlich berufen. Eine wiederholte Berufung ist möglich.
- (3) Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Vorsitzende des Vorstandes hat einen Sitz im Beirat. Bei Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (4) Der Beirat gibt sich entsprechend der Ziele und Grundsätze der Satzung eine Geschäftsordnung. Besprechungsergebnisse sind zu protokollieren.
- (5) Der Beirat wird vom Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - mindestens einmal jährlich einberufen. Der Vorstand des Fördervereins kann eine Beiratssitzung beantragen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende müssen anwesend sein. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Der Beirat ist in erster Linie ein beratendes Gremium für den Vorstand. Er berät und unterbreitet Vorschläge zur Ausgestaltung und Umsetzung der Ziele, Aktivitäten und Angebote des Vereins gemäß dieser Satzung.
- (7) Der Beirat wird dem Vorstand einen begründeten Vorschlag für PreisträgerInnen des „Freiheits - Ahrweiler Freiheitspreises“ mit bis zu drei Nominierungen unterbreiten. Die Entscheidung über die Nominierung muss im Beirat mit Zweidrittelmehrheit gefällt werden. Hat der Beirat einen schriftlich begründeten Vorschlag eingereicht, sind mindestens zwei Vertreter des Beirates – dabei Vorsitzender oder Stellvertreter - zur Vorstandssitzung, auf der darüber beraten wird, einzuladen.
- (8) Der Beirat unterstützt bei der Gewinnung von Spenden.

## **§9 Beitrag**

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag ist bis zum 01.03. des laufenden Jahres fällig.  
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§10 Vereinsvermögen**

- (1) Das Vereinsvermögen wird ausschließlich zur Verwirklichung von Zwecken im Sinne des §2 verwendet.
- (2) Alle Mittel des Vereins, gleich welcher Art, sind für den Vereinszweck zu verausgaben oder zweckgebundenen Fonds/Konten zuzuführen. Für zweckgebundene Fonds/Konten kann eine besondere Form der Verwaltung vorgesehen werden, sofern einerseits der in §2

genannte Zweck eingehalten wird und andererseits dem Verein keine wirtschaftlichen Belastungen entstehen. Dies gilt insbesondere für den in §2(3) vorgesehenen Zweck.

### **§ 11 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz**

- (1) Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.
- (2) Für den Vorstand und Veranstaltungsrisiken sind ausreichende Haftpflichtversicherungen abzuschließen.

### **§12 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstands-/Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

Der Protokollführer sowie der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende unterschreiben das Protokoll.

### **§13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens i.S.v. § 52 Abs. 2 Ziffer 13 AO und/oder die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens i.S.v. § 52 Abs. 2 Ziffer 24 AO zu verwenden hat.
- (2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

### **§14 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgericht Koblenz in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 08.05.2015 verabschiedet.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, Ehemalige Synagoge, 08.05.2015  
Geändert gemäß Mitgliederbeschluss vom 02.09.2015 (§ 12 2. Satz)